

**Satzung der Gesellschaft
für Kriminologie, Polizei und Recht e.V.
vom 26. September 2013,
zuletzt geändert durch Beschluss der 5. Klausur
in Rom am 2. September 2017**



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Rechtsform, Sitz und Vereinszweck

Artikel 1 (Rechtsform, Sitz und Eintragung)

Artikel 2 (Vereinszweck)

Artikel 3 (Selbstlosigkeit)

Artikel 4 (Vereinszielbestimmungen)

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 5 (Begriffsbestimmungen)

Artikel 6 (Geschäftsordnung)

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 7 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Artikel 8 (Mitgliederdatei u. Datenschutz)

Artikel 9 (Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie geistiges Eigentum)

Artikel 10 (Ende der Mitgliedschaft)

Vierter Abschnitt: Vereinsorganisation

Artikel 11 (Vereinsorgane)

Artikel 12 (Vereinsversammlung)

Artikel 13 (Vereinsvorstand)

Artikel 14 (ständige Vereinsausschüsse)

Artikel 15 (Wahlordnung)

Artikel 16 (Präsidium)

Artikel 17 (Präsident, gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung)

Artikel 18 (Vereinsverwaltung)

Artikel 19 (Akademie)

Artikel 20 (Publikations- und Stipendienausschuss)

Artikel 21 (Netzwerk)

Artikel 22 (Direktion)

Artikel 23 (Rechtsaufgaben)

Artikel 24 (Rechnungsprüfung)

Fünfter Abschnitt: Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft

Artikel 25 (Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft / Ehrenpräsident)

***Sechster Abschnitt:
Vereinsausschluss und Abwahl von
Vorstandsmitglieder***

Artikel 26 (Vereinsausschluss und Abwahl von Vorstandsmitglieder)

Siebter Abschnitt: Veranstaltungsformate

Artikel 27 (Veranstaltungsformate)

***Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen***

Artikel 28 (Auflösung des Vereins)

Artikel 29 (salvatorische Klausel)

Artikel 30 (Inkrafttreten)

Erster Abschnitt: Rechtsform, Sitz und Vereinszweck

Artikel 1 (Rechtsform, Sitz und Eintragung)

- (1) Die Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht e.V., abgekürzt GKPR e.V., ist eine juristische Person des Privatrechts in der Form eines nicht wirtschaftlichen eingetragenen gemeinnützigen Vereins gemäß § 21 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Artikel 2 (Vereinszweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“. Zwecke des Vereins sind:
 1. die Förderung der Wissenschaft gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
 2. die Hilfe für Opfer von Straftaten gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
 3. die Förderung der Kriminalprävention gem. § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO und
 4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Förderung der Kriminalprävention gem. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.
- (2) Der Satzungszweck Förderung der Wissenschaft wird verwirklicht durch:
 1. die Erfüllung von Forschungsaufgaben,
 2. die selbständige Durchführung wissenschaftlicher Forschung,
 3. die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte,
 4. die Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge,
 5. die Herausgabe einer Schriftenreihe als wissenschaftliches Werk,
 6. die zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie
 7. der Vergabe von Stipendien an jedermann, der einen Graduiertenstudiengang (Master- oder Promotionsstudiengang) der Disziplinen Kriminologie, Polizei- oder Rechtswissenschaft aufnehmen will. Um ein Stipendium kann

sich jedermann bewerben, der ein Erststudium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Das Nähere bestimmt eine Stipendienordnung.

- (3) Die Satzungszwecke Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Kriminalprävention und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Förderung der Kriminalprävention werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von unentgeltlichen Fortbildungsveranstaltungen zu Themenbereichen, die mit den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken im Zusammenhang stehen.

Artikel 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein kann Vorstandsmitgliedern für die Teilnahme an den vierteljährlichen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der jährlichen Klausur auf Antrag die Aufwendungen für An- und Abreise sowie erforderlichen Übernachtungen im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Höchstbeträge ersetzen. Darüber hinaus kann der Verein Referenten sowie jeweils einem Vorstandsmitglied von Akademie und Direktion für ihre Teilnahme an der jährlichen Sommerveranstaltung auf Antrag die Aufwendungen für An- und Abreise sowie erforderliche Übernachtungen im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Höchstbeträge ersetzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 (Vereinszielbestimmungen)

- (1) Der Verein ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
- (2) Der Verein ist überparteilich.
- (3) Der Verein strebt eine Weiterentwicklung auf bundesweiter, europäischer und internationaler Ebene an.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 5 (Begriffsbestimmungen)

- (1) Qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. des Vereins.
- (2) Absolute Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. des Vereins.
- (3) Einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Qualifizierte Minderheit im Sinne dieser Satzung sind ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. des Vereins.
- (5) Vorstandsmitglieder sind die Vorstände, Referenten, Außenstellen-, Büro- und Referatsleiter sowie leitenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Leitende Vorstandsmitglieder sind die Direktoren, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten und der Präsident.
- (7) Die Direktoren, der Generalsekretär und die Vizepräsidenten stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Präsidenten.
- (8) Präsidiumsmitglieder sind neben dem Präsidenten die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und das für das Vorstandsbüro zuständige Vorstandsmitglied.

Artikel 6 (Geschäftsordnung)

- (1) Die Einberufung der Vereinsversammlung und die Ladung zu Präsidiums- und Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form unter grundsätzlicher Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung.
- (2) Im Falle eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist auf eine Woche, im Falle eines dringenden Grundes auf drei Tage, verkürzt werden.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Ladungsfehler durch Unterschreitung der Ladungsfrist gilt als geheilt, wenn bis zum Beschluss der Tagesordnung gegenüber dem Präsidenten keine entsprechende Rüge erhoben wird.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich erklä-

ren (Umlaufbeschlussverfahren). Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine Willenserklärung eines Vorstandsmitgliedes zu, wird dies als Enthaltung qualifiziert.

- (5) Bei Sitzungen der Vereinsversammlung, des Präsidiums und des Vereinsvorstandes führt der Präsident den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit wird er von einem Präsidiumsmitglied vertreten.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedoch kann ein Mitglied, das aus wichtigem Grund an der persönlichen Teilnahme verhindert ist, schriftlich oder in elektronischer Form abstimmen. In diesem Fall zählt das abstimmende Vereins- oder Vorstandsmitglied bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mit. Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine Willenserklärung des verhinderten Vorstandsmitgliedes zu, wird seine Stimme als Enthaltung gezählt.
- (7) Protokolle und Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Präsidiums und des Vereinsvorstandes werden von dem Vorstandsbüro protokolliert und vom Präsidenten unterzeichnet.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 7 (Antrag auf Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentliche Ämter aberkannt worden ist,
 3. den Vereinszwecks unterstützt
 4. und mit den Vereinszielbestimmungen übereinstimmt
(allgemeine Mitgliedschaftsvoraussetzungen).
- (2) Vereinsmitglied kann auch jede juristische Person werden, die
 1. den Vereinszwecks unterstützt
 2. und mit den Vereinszielbestimmungen übereinstimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag in Schrift- oder elektronischer Form voraus.

- (4) Vereinsbeiträge sind zum ersten eines jeden Monats möglich, im Einverständnis mit dem Antragsteller auch rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Regionale Mitgliederausschuss (RMA).
- (6) Der RMA beschließt nach einem positiven Votum des zuständigen Regionaldirektors binnen zwei Wochen nach Zugang des Antrages. Ergeht bis Fristablauf keine Entscheidung, so kann der Beschluss durch den Generalsekretär ersetzt werden. Entscheidet auch dieser nicht binnen zwei weiteren Wochen, so entscheidet der Präsident über den Mitgliedsantrag unverzüglich.
- (7) Der Vorstand beschließt eine Mitgliederhöchstzahl, um die Exklusivität der Mitgliedschaft zu gewährleisten.

Artikel 8 (Mitgliederdatei und Datenschutz)

- (1) Der Vereinsvorstand errichtet und unterhält im Organisationsreferat eine zentrale Mitgliederdatei.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit des Vereins zulässig. Für den Datenschutz im Verein gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (3) Die Vereinsversammlung kann für die Amtsperiode des Vereinsvorstandes einen Vereinsbeauftragten für Datenschutz wählen.
- (4) Art. 15 gilt entsprechend. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Datenschutzbeauftragte jederzeit – auch unangemeldet – alle Unterlagen des Vereins einsehen, in welchen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.
- (6) Der Vereinsbeauftragte für Datenschutz wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat ein Teilnahme- und Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Vereinsbeauftragte für Datenschutz hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

Artikel 9 (Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie geistiges Eigentum)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Vorstands- und Ausschusssitzungen, sofern selbige nicht mitgliederöffentlich erfolgen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch den Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder übertragen dem Verein an dem während ihrer Mitgliedschaft im Auftrag des Vereins geschaffenen neuen geistigen Eigentum ein unentgeltliches ausschließliches Nutzungsrecht, welches auch bei Beendigung der Mitgliedschaft unentgeltlich fortbesteht.

Artikel 10 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche (nicht elektronische) Erklärung gegenüber dem Regionalen Mitgliederausschuss. Er wird mit Ablauf des Quartals wirksam, welches dem Quartal des Zugangs der Erklärung im zentralen Postfach des Vereins folgt.

Vierter Abschnitt: Vereinsorganisation

Artikel 11 (Vereinsorgane)

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Vereinsversammlung,
 2. der Vereinsvorstand,
 3. das Vereinspräsidium,
 4. der Vereinspräsident und
 5. die Vereinsverwaltung.
- (2) Hilfsorgane des Vereinsvorstandes sind die nachfolgenden Vereinsausschüsse:
 1. der Publikations- und Stipendienausschuss (PSA),
 2. der Rechts- und Sicherheitsausschuss (RSA) sowie
 3. der regionale Mitgliederausschuss (RMA).
- (3) Die Vereinsversammlung kann als Aufsichtsorgane wahlweise ein Vereinsgericht einrichten, einen Rechtsdirektor wählen oder durch den Vereinsvorstand einen Vereinsbeauftragten für Rechtsaufgaben bestellen lassen. Daneben kann

der Vereinsvorstand bis zu zwei Rechnungsprüfer sowie jeweils einen Vereinsbeauftragten für Datenschutz und Prävention bestellen.

- (4) Der Vereinsvorstand bestellt jeweils ein Vereinsmitglied als Vereinskordinator zur Förderung von Kriminalprävention, Opferhilfe, Wissenschaft sowie bürgerhaftlichem Engagement.

Artikel 12 (Vereinsversammlung)

- (1) Die Vereinsversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Vereinsversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht des Präsidenten und der Rechenschaftsbericht des Referatsleiters Finanzen zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (3) Die Vereinsversammlung sollte einmal jährlich im ersten Jahresquartal einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht geladen wurde.
- (4) Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von
1. der qualifizierten Minderheit der Vereinsmitglieder oder
 2. der absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder
- schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangt wird. Die außerordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung oder eine Abwahl des Präsidenten ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, beschließt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Artikel 13 (Vereinsvorstand)

- (1) Der Vereinsvorstand soll aus mindestens fünf bis höchstens acht Vereinsmitgliedern bestehen. Diese nehmen die nachfolgenden Ehrenämter wahr:
 1. Präsident als Vorstandsvorsitzender,
 2. Vizepräsident Akademie als stellv. Vorstandsvorsitzender,
 3. Vizepräsident Netzwerk als stellv. Vorstandsvorsitzender,
 4. Generalsekretär als stellv. Vorstandsvorsitzender und regelmäßig zugleich Referatsleiter Finanzen,
 5. Leiter Vorstandsbüro zugleich Referatsleiter Organisation,
 6. Regionaldirektor Berlin,
 7. Referatsleiter Medien.
- (2) Der unter Art. 13 Abs. 1 VV genannte Gründungsvorstand soll um
 1. den Institutsdirektor für Kriminologie,
 2. den Institutsdirektor für Polizeirecht und Polizeiwissenschaft sowie
 3. den Institutsdirektor für Justizvollzug und Strafrechterweitert werden.
- (3) Der unter Art. 13 Abs. 1 VV genannte Gründungsvorstand soll um
 1. den Regionaldirektor Frankfurt (Main),
 2. den Regionaldirektor Hamburg,
 3. den Regionaldirektor Köln und
 4. den Regionaldirektor Münchenerweitert werden. Er kann zudem um einen Rechtsdirektor erweitert werden.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann bis zu drei Ehrenämter, eine Koordinationsfunktion und eine Beauftragung in Personalunion wahrnehmen.
- (5) Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern er nicht selbige an das Präsidium oder den Präsidenten übertragen hat. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (6) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt.
- (7) Die vierteljährlichen Vereins- und Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (8) Der Vereinsvorstand und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Ein Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Er wird zum Ende des Quartals wirksam, welches dem Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung beim Präsidenten folgt.

Artikel 14 (Vereinsausschüsse)

- (1) Der Vereinsvorstand wird durch die ständigen Vereinsausschüsse gem. Art. 11 Abs. 2 VV unterstützt.
- (2) Der Publikations- und Stipendienausschuss (PSA) besteht im Geschäftsbereich Akademie. Mitglieder des PSA sind die Institutsdirektoren als Fachredakteure sowie jeweils ein weiteres Mitglied für die Aufgabenbereiche Stipendium und Sammelband. Der PSA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (3) Der Rechts- und Sicherheitsausschuss (RSA) besteht im Geschäftsbereich Netzwerk. Mitglieder des RSA sind jeweils ein für Rechts- und Sicherheitsaufgaben zuständiges Vorstandsmitglied sowie ein Gründungsmitglied. Der RSA wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der regionale Mitgliederausschuss (RMA) besteht im Geschäftsbereich Direktion. Mitglieder des RMA sind die Regionaldirektoren und das für das Organisationsreferat zuständige Vorstandsmitglied. Der RMA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Artikel 15 (Wahlordnung)

- (1) Um die Wahl in den Vorstand kann sich jedes natürliche Vereinsmitglied bewerben, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat (allgemeine Vorstandsvoraussetzungen).
- (2) Bewerber für die Wahl zum Außenstellen-, Büro- oder Referatsleiter müssen über die allgemeinen Vorstandsvoraussetzungen hinaus ein Bachelor- oder Fachhochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Bewerber für die Wahl zum Instituts- oder Regionaldirektor sowie zum Generalsekretär müssen über die allgemeinen Vorstandsvoraussetzungen hinaus ein Master- oder Universitätsstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Bewerber für die Wahl zum Vizepräsidenten Akademie und zum Präsidenten müssen über die allgemeinen Vorstandsvoraussetzungen hinaus ein Master- oder Universitätsstudium und ein Promotionsstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

- (5) Bewerber für die Wahl zum Vizepräsidenten Netzwerk müssen die Laufbahnausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen haben.
- (6) Kandidaten für die Wahl zum Instituts- oder Regionaldirektor, Generalsekretär oder Vizepräsidenten werden vom Präsidenten vorgeschlagen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl für ein Ehrenamt hat sich das Vorstandsmitglied während einer sechsmonatigen Probezeit zu bewähren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu weitere drei Monate geschäftsführend im Amt, wenn ihre Nachfolger noch nicht gewählt sind.
- (8) Die Amtszeit der leitenden Vorstandsmitglieder endet auch mit Zugang einer Erklärung des Präsidenten bei dem betroffenen leitenden Vorstandsmitglied, in welcher der Präsident feststellt, dass das nach Art. 5 Abs. 7 erforderliche besondere Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht.
- (9) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Artikel 16 (Präsidium)

- (1) Dem Präsidium gehören neben dem Präsidenten die beiden Vizepräsidenten, der Generalsekretär und das für das Vorstandsbüro zuständige Mitglied an.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern selbige ihm vom Vereinsvorstand übertragen wurden und er diese nicht an den Präsidenten übertragen hat. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (3) Präsidiumssitzungen sollen vierteljährlich stattfinden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 17 (Präsident, gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung)

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern selbige ihm vom Vereinsvorstand übertragen wurden. Das Nähere kann

eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident kann Vorstandsmitgliedern rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen und widerrufen.
- (3) Der Präsident wird von der Vereinsversammlung in einem besonderen Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Präsident ist zugleich Referatsleiter Fortbildung, Organisations- und Personalentwicklung.
- (5) Die Präsident ist für die Organisation der Klausur zuständig und wird dabei durch das Vorstandsbüro unterstützt.
- (6) Der amtierende Präsident bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu weitere drei Monate geschäftsführend im Amt, wenn sein Nachfolger noch nicht gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.

Artikel 18 (Vereinsverwaltung)

Die Vereinsverwaltung gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

1. Präsident,
2. Akademie,
3. Netzwerk sowie
4. Direktion.

Artikel 19 (Akademie)

- (1) Der Geschäftsbereich Akademie gliedert sich in:
 1. Den Publikations- und Stipendienausschuss,
 2. das Institut für Kriminologie,
 3. das Institut für Polizeirecht und Polizeiwissenschaft sowie
 4. das Institut für Justizvollzug und Strafrecht.
- (2) Das Institut für Kriminologie soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, welches ein Master- oder Universitätsstudium der Kriminologie erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Das Institut für Polizeirecht und Polizeiwissenschaft soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, welches die Laufbahnausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Das Institut für Justizvollzug und Strafrecht soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, welches die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Der Geschäftsbereich Akademie ist für die Organisation der Sommerversammlung zuständig.

Artikel 20 (Publikations- und Stipendienausschuss)

- (1) Die Aufgaben des Publikations- und Stipendienausschusses liegen in der Herausgabe einer Schriftenreihe als wissenschaftliches Werk, der jährlichen Vergabe eines Stipendiums in Höhe der Druckkosten und der jährlichen Publikation eines Sammelbandes.
- (2) Hierzu tagt der Publikations- und Stipendienausschusses mindestens im April und Oktober sowie anlassbezogen.

Artikel 21 (Netzwerk)

- (1) Der Geschäftsbereich Netzwerk gliedert sich in:
 1. Die Regionalgesellschaft Berlin,
 2. die Regionalgesellschaft Frankfurt (Main),
 3. die Regionalgesellschaft Hamburg,
 4. die Regionalgesellschaft Köln und
 5. die Regionalgesellschaft München.
- (2) Die Regionalgesellschaft Berlin kann neben Berlin jeweils eine Außenstelle in Dresden und Leipzig errichten und unterhalten.
- (3) Die Regionalgesellschaft Hamburg kann neben Hamburg jeweils eine Außenstelle in Bremen und Hannover errichten und unterhalten.
- (4) Die Regionalgesellschaft Köln kann neben Köln jeweils eine Außenstelle in Dortmund, Düsseldorf und Essen errichten und unterhalten.
- (5) Die Regionalgesellschaft München kann neben München jeweils eine Außenstelle in Nürnberg und Stuttgart errichten und unterhalten.
- (6) Die unter Art. 21 Abs. 1 VV genannten Regionalgesellschaften werden jeweils durch einen Regionaldirektor geleitet.
- (7) Wurde für den Geschäftsbereich einer Regionalgesellschaft eine Außenstelle errichtet, so kann der Vereinsvorstand für jede Außenstelle einen Außenstellenleiter wählen. Diese haben die Stellung eines kooptierten Vorstandsmitgliedes.

Sie dürfen mit Rede- aber ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (8) Der Geschäftsbereich Netzwerk ist für die Organisation der Weihnachtsfeier zuständig

Artikel 22 (Direktion)

- (1) Der Geschäftsbereich Direktion gliedert sich in:
1. Das Organisationsreferat,
 2. das Finanzreferat und
 3. das Medienreferat.
- (2) Der Geschäftsbereich Direktion ist für die Organisation der Jahreshauptversammlung zuständig.

Artikel 23 (Rechtsaufgaben)

- (1) Die Vereinsversammlung kann als Aufsichtsorgane wahlweise ein Vereinsgericht einrichten, einen Rechtsdirektor wählen oder durch den Vereinsvorstand einen Vereinsbeauftragten für Rechtsaufgaben bestellen lassen.
- (2) Ein Vereinsgericht besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied, welches die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Dem Vereinsgericht können bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer zugeordnet werden, wovon zumindest eines die Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben muss.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsgerichts werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer des Vereinsvorstandes gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- (5) Bei dem Vereinsbeauftragten für Rechtsaufgaben, dem Rechtsdirektor oder dem Vereinsgericht kann jedes Mitglied des Vereins gegen einen Beschluss des Vereinsvorstandes oder Präsidiums sowie eine Verfügung des Präsidenten binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses oder der Verfügung schriftlich Widerspruch erheben, sofern es hiervon unmittelbar und gegenwärtig in seinen Rechten betroffen ist.
- (6) Der Vereinsbeauftragte für Rechtsaufgaben, der Rechtsdirektor oder das Vereinsgericht entscheidet über den Widerspruch unter sinngemäßer Anwendung

der Verwaltungsgerichtsordnung binnen drei Monaten durch schriftlichen Beschluss.

- (7) Gegen den Beschluss ist der Rechtsweg vor das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eröffnet.

Artikel 24 (Rechnungsprüfung)

- (1) Die Vereinsversammlung kann für die Amtsperiode des Vereinsvorstandes bis zu zwei Rechnungsprüfer wählen.
- (2) Art. 15 gilt entsprechend. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- (3) Die Rechnungsprüfer überwachen jederzeit das Vereinsvermögen. Hierzu können sie jederzeit – auch unangemeldet – alle das Vermögen des Vereins betreffenden Unterlagen einsehen und prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben ein Teilnahme- und Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen ihrer Prüftätigkeit festgestellte Mängel unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich den Bericht des Referats Finanzen auf seine Richtigkeit zu überprüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Der jeweilige Prüfbericht ist der Vereinsversammlung vorzulegen.
- (7) Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.

Fünfter Abschnitt: Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft

Artikel 25 (Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft / Ehrenpräsident)

- (1) Bis zu vier Vereinsmitglieder, die zum landesweiten Ansehen des Vereins beigetragen haben, können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Ehemalige Vorstandsmitglieder, die zum bundesweiten Ansehen des Vereines beigetragen haben, können auf Antrag des Präsidenten von der Vereinsversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

- (3) Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens aus dem Bereich Öffentliche Sicherheit zum Ehrenpräsidenten wählen.

Sechster Abschnitt: Vereinsausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Artikel 26 (Vereinsausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern)

- (1) Wenn ein Mitglied vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft einen Vereinszweck behindert oder gegen eine Vereinszielbestimmung verstößt, kann es auf Antrag des Präsidenten durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es auf Antrag des Generalsekretärs durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung beim Betroffenen von diesem beim Vereinsgericht Widerspruch erhoben werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt kann auf Antrag des Präsidenten durch das Präsidium mit qualifizierter Mehrheit sofort ausgeschlossen werden. Das Vorstandsmitglied muss vor der Beschlussfassung persönlich oder schriftlich angehört werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss muss das Vereins- oder Vorstandsmitglied persönlich oder schriftlich angehört werden.
- (6) Verletzt der Präsident vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht und entsteht dem Verein hierdurch ein erheblicher Schaden, kann der Präsidenten auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder durch die Vereinsversammlung mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder sofort seines Amtes enthoben werden. Der Präsident muss mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung persönlich oder schriftlich angehört werden.
- (7) Gegen einen Abwahlbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abwählerklärung beim Betroffenen von diesem beim Vereinsgericht Widerspruch erhoben werden. Hat der Verein kein Vereinsgericht errichtet, ist der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet.

Siebter Abschnitt: Veranstaltungsformate

Artikel 27 (Veranstaltungsformate)

- (1) Der Verein organisiert Fach- und Sonderveranstaltungen.
- (2) Die Fachveranstaltungen sollen vierteljährlich stattfinden und sich abwechselnd Themenstellungen aus den Bereichen Kriminologie, Polizeirecht und Polizeiwissenschaft sowie Justizvollzug und Strafrecht widmen.
- (3) Die jährlichen Sonderveranstaltungen sind Jahreshauptversammlung, Sommerveranstaltung, Klausur und Weihnachtsfeier. Die Organisation der Klausur regelte eine vom Vorstand zu beschließende Klausurordnung.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 28 (Auflösung des Vereins)

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 1. den Weissen Ring e.V., Landesverband Berlin, zur Hilfe für Opfer von Straftaten sowie zur Förderung der Kriminalprävention,
 2. die Bundespolizei-Stiftung zur Hilfe für Opfer von Straftaten und zur Förderung der Kriminalprävention und
 3. die Stiftung der Ruhr-Universität Bochum zur Förderung der Wissenschaft die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 29 (salvatorische Klausel)

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinsgründung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Vereinszweck am nächsten kommen, die die Gründungsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist

Artikel 30 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

gezeichnet:

Rom, 2. September 2017

Der Präsident